Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 29.01.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis-und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	156.939.000,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	180.654.450,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-15.685.450,00 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	144.469.000,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von	169.752.650,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-25.283.650,00 EUR
b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	32.799.800,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	48.567.200,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-15.767.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	15.767.400,00 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	64.193.700,00 EUR

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	20.000.000,00 EUR

*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung der Hansestadt Stralsund, in der aktuellen Fassung, festgelegt.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 696,865 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, nach § 8 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 GemHVO-Doppik M-V mit einem Sperrvermerk zu versehen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen sowie für Stellen, die zunächst nicht besetzt werden sollen. Die Aufhebung der Sperren obliegt dem Oberbürgermeister.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Verlaufe der Haushaltsdurchführung bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 19 GemHVO-Doppik M-V mit einer Ausgabenbeschränkung zu belegen. Diese Ausgabenbeschränkungen können erforderlich sein, um eine möglichst gleichmäßige Ausgabenverteilung über das gesamte Jahr zur Vermeidung von Kassenkrediten zu erreichen bzw. die Aufnahme von Kassenkrediten möglichst gering zu halten. Des Weiteren können diese erforderlich sein, um die Zielstellungen der Haushaltskonsolidierung jahresbezogen erfüllen zu können. Die Aufhebung der Ausgabenbeschränkung obliegt dem Oberbürgermeister.
3. Die Bewirtschaftungsregelungen in Ausführung des Haushaltsplans gem. Pkt. 1.2 sowie die Bewirtschaftungsregelungen je Teilhaushalt werden für verbindlich erklärt.

<u>Nachrichtliche Angaben:</u>

1. Zum Ergebnishaushalt

   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.142.400,00 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -58.703.200,00 EUR

3. Zum Eigenkapital

   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 338.566.000,00 EUR

Stralsund,

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister